



VEREIN DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN UND VERWALTUNGSRICHTER BADEN-WÜRTTEMBERG

- Der 1. Vorsitzende -

An das
Ministerium der Justiz und für Migration
Baden-Württemberg
Herrn Ministerialdirektor Elmar Steinbacher

per Mail: ...

Mannheim, den 14. Oktober 2022

Entwurf einer Verordnung des Justizministeriums über die dienstliche Beurteilung von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten (BeurtVO-LRiStAG); Ihr Schreiben vom 6. September 2022 (Az. JUMRI-JUM-2000-49/12/16)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Steinbacher,

namens des Vorstands des Vereins der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter Baden-Württemberg bedanke ich mich herzlich für die Übersendung des im Betreff genannten Verordnungsentwurfs und die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Diese nehmen wir gerne wahr.

1. Vorab erlauben wir uns allerdings die Bemerkung, dass wir verwundert darüber sind, dass in dem Entwurf der Landesregierung eines Gesetzes zur Änderung des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetzes (LT-Drs. 17/2777) auch im Zusammenhang mit der Streichung des bisherigen § 5 Abs. 6 LRiStAG darauf hingewiesen wird, der Gesetzentwurf diene der Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (a. a. O. S. 9). In dem Urteil vom 07.07.2021 (2 C 2.21 Rn. 35) weist das Bundesverwaltungsgericht ausdrücklich darauf hin, dass „der Gesetzgeber selbstverständlich nicht gehindert ist, im Gesetz unmittelbar mehr zu regeln als die genannten wesentlichen Aspekte“. Dementsprechend hätte die Regelung des bisherigen § 5

Abs. 6 LRiStAG „selbstverständlich“ beibehalten werden können. Auch für eine „vollständige gesetzliche Regelung des gesamten Beurteilungswesens“ wäre – anders als in dem Gesetzentwurf behauptet (a. a. O.) – Raum gewesen; sie erschiene jedoch in der Tat – auch aus unserer Sicht – nicht praktikabel.

2. Der Verordnungsentwurf ist aus unserer Sicht weitestgehend zu begrüßen. Unsere Anmerkungen betreffen lediglich einzelne Vorschriften.

a) Die Neuregelung des Beurteilungsrechts sollte unseres Erachtens Anlass sein, die Zuständigkeit des „zuständigen Dienstvorgesetzten des Justizministeriums“ für Stichtagsbeurteilungen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs) abzuschaffen (vgl. bereits unsere Stellungnahme vom 01.03.2015 zu dem Entwurf des Justizministeriums einer Neufassung der Beurteilungsrichtlinie, abrufbar unter www.vrv-bw.de). An das Justizministerium abgeordnete Personen sollten im Hinblick auf die notwendige Gleichbehandlung mit anderen abgeordneten Personen auch von den unmittelbaren Dienstvorgesetzten ihrer Stammdienststelle beurteilt werden. Denn diese sind wegen der größeren Zahl der von ihnen zu erstellenden (Stichtags-)Beurteilungen nach unserer Einschätzung besser in der Lage, die auch in dem Verordnungsentwurf – zu Recht – angesprochene gleichmäßige Anwendung der Beurteilungsmaßstäbe (vgl. § 15 Abs. 1) sicherzustellen. Die Abschaffung der Beurteilungszuständigkeit des „zuständigen Dienstvorgesetzten des Justizministeriums“ hätte auch zur Folge, dass dieser nicht an den Beurteilerkonferenzen nach § 15 Abs. 1 des Entwurfs teilnehmen muss.

b) Wir regen die Prüfung an, ob die Formulierung „unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Stammdienststelle“ in § 11 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs im Hinblick darauf, dass auch für die Präsidentin oder den Präsidenten eines Gerichts eine Regelbeurteilung zu erstellen sein kann, angepasst werden sollte. Nach unserem Verständnis ist etwa der Präsident des Verwaltungsgerichtshofs zwar der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Präsidenten eines Verwaltungsgerichts. Der Stammdienststelle des Präsidenten des Verwaltungsgerichts, also dem Verwaltungsgericht, gehört er aber nicht an.

c) Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass so genannte weitere Beurteilungsbeiträge durch ihre Verfasser unverzüglich den zu Beurteilenden bekannt zu geben sind (§ 40). Von anderen Beurteilungsbeiträgen sollen die betroffenen Personen erst nach Erstellung der Beurteilung Kenntnis erlangen (vgl. § 17 Satz 3 des Entwurfs, gegebenenfalls in Verbindung mit § 22 des Entwurfs). Wir halten es aber nach wie vor für erforderlich,

dass auch die anderen Beurteilungsbeiträge den betroffenen Personen zur Kenntnisnahme und Möglichkeit, sich zu ihnen zu äußern, übermittelt werden, bevor sie durch den Beurteiler berücksichtigt werden (vgl. § 13 Abs. 3 Satz 1 des Entwurfs). Nur in diesem Fall können etwa Fehler und sonstige Unstimmigkeiten in den Beurteilungsbeiträgen auf eine Gegenäußerung hin ausgeräumt werden, bevor sie in die Beurteilung einfließen. Der Hinweis in Ihrem Schreiben vom 6. September 2022, dass die Bekanntgabe der Beurteilungsbeiträge sichergestellt ist, scheint uns zu kurz gegriffen zu sein.

Uns ist im Übrigen bekannt, dass derzeit Entwürfe von Beurteilungsbeiträgen häufig von den Erstellern den betroffenen Personen zur Verfügung gestellt werden – gerade im Hinblick darauf, dass etwaige Unstimmigkeiten gar nicht erst in die Sphäre des Beurteilers gelangen sollen. Diese – aus unserer Sicht: sinnvolle – Praxis sollte aus Gründen der Rechtssicherheit Gegenstand einer Regelung in der Beurteilungsverordnung werden.

d) Der Ergebnis- und Gleichstellungsbericht sollte unserer Auffassung nach nicht nur den Beurteilten, sondern sämtlichen Richterinnen und Richtern und Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und ferner dem Landesrichter- und -staatsanwaltsrat übermittelt werden.

e) Wir sehen nach wie vor (s. ebenfalls bereits unsere Stellungnahme vom 01.03.2015) keine Rechtfertigung dafür, dass die Beendigung einer Abordnung an das Justizministerium ein Anlass für eine Anlassbeurteilung sein soll (vgl. § 23 Nr. 3 des Entwurfs), nicht aber die Beendigung einer sonstigen Abordnung, etwa an ein anderes Landesministerium oder an ein Bundesgericht. Dies gilt auch gerade für eine Anlassbeurteilung anlässlich der Beendigung einer Abordnung an das Justizministerium, die sich auch auf Zeiträume vor dem Beginn der Abordnung erstreckt (was nach unserem Verständnis des § 26 des Entwurfs möglich ist).

f) Aus unserer Sicht ermangelt § 23 Nr. 5 des Entwurfs der notwendigen Bestimmtheit. Dem Verordnungsentwurf lassen sich keine Kriterien dafür entnehmen, zu welchem Zweck das Justizministerium eine „sonstige“ Anlassbeurteilung anfordern kann. Es bietet sich an, zumindest durch den Hinweis auf mögliche Anwendungsfälle klarzustellen, welche Konstellationen die Vorschrift im Blick hat.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Schenk
1. Vorsitzender